

Ethnowissenschaft“ geführt (S. 175). So würden gegenwärtig wissenschaftliche wie kulturelle „Leistungen“ als „nationale Leistungen“ gedeutet, was wiederum das volkskundliche Forschen beeinflusse.

Einen Überblick zu ethnologischen Forschungen in der Slowakei gibt GABRIELA KILIÁNOVÁ (S. 187-199). Dabei liegt der Schwerpunkt – ohne die historische Genese außen vor zu lassen – auf den Entwicklungen seit 1989. Während die Zwischenkriegszeit den Rahmen für eine intensive Auseinandersetzung mit der deutschen Minderheit bot, sei dieses Thema nach dem Zweiten Weltkrieg „beinahe tabuisiert“ worden (S. 198). Erst die Umbrüche des Jahres 1989 hätten eine verstärkte wissenschaftliche Auseinandersetzung begünstigt.

Die in hohem Maße symbolisch aufgeladene Donau macht DANIEL DRASCEK (S. 201-217) zum Gegenstand. Er beleuchtet die im Lauf der Geschichte gewandelte (volkskundliche) Wahrnehmung und zeigt, dass die Donauanrainerstaaten trotz des Falls des Eisernen Vorhanges keinen „eng miteinander verzahnten oder gar konfliktfreien Kulturraum“ bilden (S. 202). Weiterreichende volkskundliche Forschungen zu dieser Thematik stünden laut Drascek jedoch noch aus.

Ausstehende Forschungsvorhaben sind auch Thema von KLAUS ROTH (S. 219-230), der abschließend den Stand der volkskundlichen Forschungen zum (süd-)östlichen Europa als „eher enttäuschend“ bilanziert (S. 220). Doch er verharnt nicht bei diesem Befund, sondern präsentiert sechs zukunftsweisende Forschungsfelder. Dazu gehören etwa die Migrationsbewegungen, die bis zu gegenwärtigen Phänomenen der Arbeitsmigration reichen oder die Wissensproduktion/der Wissenstransfer über (Süd-)Osteuropa.

Die Europäische Ethnologie, das zeigt das vorliegende Buch, ist auch und insbesondere eine Ethnologie des (süd-)östlichen Europas. Anders als im Untertitel angekündigt, kommen die „Vorausblicke“ ein wenig zu kurz. Insgesamt aber ist dieser Band für die aktuelle volkskundliche Forschungspraxis von großer Bedeutung, da er eine Standortbestimmung ermöglicht und die disziplinären Wurzeln, die oft interdisziplinäre waren, offenlegt. Er stellt damit einen Identitätsbaustein für das Fach dar. Vor allem macht die Publikation neugierig auf das Forschungsfeld, indem sie verdeutlicht: Das östliche Europa bietet eine riesige Vielfalt historisch und ethnologisch interessanter Forschungsthemen.

Kloster Veßra

Uta Bretschneider

Allgemeine Geschichte, Politische Geschichte, Verwaltungsgeschichte

HERMANN FREIHERR VON SALZA UND LICHTENAU, Die weltliche Gerichtsverfassung in der Oberlausitz bis 1834 (Schriften zur Rechtsgeschichte, Bd. 163), Duncker & Humblot, Berlin 2013. – 541 S., brosch. (ISBN: 978-3-428-13708-4, Preis: 104,90 €).

Die umfangreiche Untersuchung ist von der Juristenfakultät der Universität Leipzig 2011 als Dissertation angenommen worden. Ihr Verfasser Hermann Freiherr von Salza und Lichtenau, der 2013 tödlich verunglückte, gehörte einem weitverzweigten thüringischen Adelsgeschlecht an, dessen Lichtenauer Linie schon seit dem Mittelalter in der Oberlausitz ansässig ist. Unweigerlich ist deshalb auch in der vorliegenden Arbeit von Vorfahren des Verfassers die Rede, die in der Geschichte der Oberlausitz eine Rolle gespielt haben. Aber mit dem Verweis auf diese persönliche Komponente soll nicht der Wert dieser Untersuchung in Frage gestellt werden, die in grundsolider Weise einen

Beitrag zur Rechts- und Verfassungsgeschichte der Oberlausitz vom Hochmittelalter bis ins beginnende 19. Jahrhundert bietet. Dabei möchte der Verfasser „einen Gesamtüberblick über die Strukturen und Entwicklungen der weltlichen Gerichtsverfassung in dem heute Oberlausitz genannten historischen Raum zur Zeit der Markenverfassung sowie ab dem Zeitraum der Ostsiedlung auf landesherrlicher und grundherrlicher Ebene wie auch in den landesherrlichen Städten bieten, um zu versuchen, aus dieser Perspektive die hiesigen vorstaatlichen Verfassungsstrukturen, ihre Entwicklungen und Eigenheiten zu erklären“ (S. 19). Dafür erörtert der Verfasser in der Einleitung (Kap. A) nicht nur die methodischen Voraussetzungen, indem er Jürgen Weitzels Erklärungsmodell des „dinggenossenschaftlichen Prinzips“ aufgreift und die vielgestaltigen Komponenten der Gerichtsverfassung umschreibt, sondern auch das Untersuchungsgebiet abgrenzt und die Quellengrundlage darstellt. Während die Gerichtsverfassung zur Zeit der Markenverfassung mangels Quellen recht knapp abgehandelt werden kann, gilt das Hauptaugenmerk der Arbeit der Gerichtsverfassung im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit. Der Untersuchungsgang verfolgt in mehreren umfangreichen Kapiteln die vielfältigen Ebenen der Rechtsprechung: Zunächst werden als landesherrliche Gerichte (Kap. C) das Landding, das Burggrafengericht in Bautzen, die Vogt- beziehungsweise Landgerichte in Bautzen, Görlitz, Lauban und Zittau, wobei hier die Sonderstellung der Städte durch das Weichbildrecht besonders herausgearbeitet wird, das Gericht von Land und Städten der Oberamtsregierung, die Hofgerichte, die Landgerichte nach dem Pönfall 1547, der Sonderbereich des Ritterrechts, der Dingstuhl zu Göda und das Königlich Sächsisches Gerichtsam zu Bautzen dargestellt. Dass bereits an den genannten Gerichtsinstanzen eine zeitliche Entwicklung des Gerichtswesens ablesbar ist, bedarf keiner Erläuterung. Vielgestaltig ist die Gerichtsbarkeit in den Grundherrschaften (Kap. D), wobei neben den grundherrlichen Gerichten auch die Dorfgerichte und die Gerichte in den grundherrlichen Städten Berücksichtigung finden. Schließlich werden auch die Gerichte in den landesherrlichen Städten betrachtet (Kap. F), wobei abschließend auch kurz auf das Oberlausitzer Femgericht eingegangen wird. Unterbrochen ist dieser stringente Untersuchungsgang nur von der recht knappen Behandlung der Deditz-/Zeidlergerichte (Kap. E), einen regionalen Sonderfall der Gerichtsverfassung. Die Darstellung ist auf Vergleichbarkeit ausgerichtet, indem sie zunächst stets nach den Gerichtspersonen fragt (Auswahl, Ernennung, Anforderungen und Pflichten, Entscheidungsverfahren), dann auch nach Gerichtsort und -zeit. Der systematische Untersuchungsgang wird durch die gesonderte Behandlung von Rechtszug und Appellation (Kap. G) abgerundet.

Die einzelnen Kapitel und zum Teil auch Unterkapitel weisen Zusammenfassungen der Ergebnisse auf, doch präsentiert der Verfasser abschließend auch ein Gesamtergebnis (Kap. H.). Hier zeichnet der Verfasser noch einmal die großen Entwicklungslinien nach und verdeutlicht, dass das dinggenossenschaftliche Prinzip bis ins 16. Jahrhundert prägend war, der Pönfall der oberlausitzischen Städte 1547 aber Entwicklungen befördert hat, die den genossenschaftlichen Anteil an der Rechtspraxis zugunsten des landesherrlichen schwächten. Die Beseitigung des Rechtszugs nach sächsisch-magdeburgischem Recht nach dem Pönfall hat dazu beigetragen, dass das gelehrte Recht und die Rolle studierter Juristen zunahm, was freilich einer allgemeinen Tendenz in der Rechtsgeschichte der Frühen Neuzeit entsprach.

Die ohnehin schon recht umfangreiche und komplexe Untersuchung konzentriert sich auf den normativen Rahmen des weltlichen Gerichtswesens, lässt aber das konkrete Rechtsleben außen vor, dessen Berücksichtigung die Kompetenzen der zahlreichen in der Arbeit behandelten Gerichtsinstanzen noch verständlicher und anschaulicher gemacht hätte. Hier böte nun die mittlerweile abgeschlossene Erschließung der sächsischen Gerichtsbuchsüberlieferung im Hauptstaatsarchiv Dresden (Bestand

12613, die Nachweise sind durch das Digitale Historische Ortsverzeichnis von Sachsen auf der Homepage des ISGV zu erschließen) eine bedeutende Quellenbasis für künftige Untersuchungen (siehe dazu nun die Beiträge in: B. RICHTER (Hg.), *Sächsische Gerichtsbücher im Fokus, Halle/Saale 2017*). Lohnend wäre auch die Erforschung der geistlichen Gerichtsbarkeit und ihrer Überschneidungen mit der weltlichen Gerichtsbarkeit, zumal diese Aspekte durch die Apostolische Administratur Bautzen und die Klöster Marienstern, Marienthal und Lauban auch für die Neuzeit relevant wären.

Nach der Lektüre besteht kein Zweifel, dass Hermann Freiherr von Salza und Lichtenau, der erst wenige Jahre vor seiner Promotion das Gut Drehsa zurückerworben und sich beruflich als Rechtsanwalt etabliert hatte, auch eine verlässliche Stütze der oberlausitzischen Landesgeschichtsforschung geworden wäre. Das Buch bietet eine sorgfältige und fundierte Darstellung der vormodernen Gerichtsverfassung der Oberlausitz, die nicht nur den Rechts-, sondern auch den Landeshistoriker angeht. Bei aller Systematik der Darstellung, auch hinsichtlich der Gerichtsinstanzen und ihrer Orte, bleibt es nur bedauerlich, dass das Buch lediglich durch ein Stichwortregister erschlossen wird, nicht aber durch Register der Orte und Personen.

Leipzig

Enno Bünz

KERSTIN HITZBLECK/KLARA HÜBNER (Hg.), *Die Grenzen des Netzwerks 1200–1600*, Jan Thorbecke Verlag, Ostfildern 2014. – 269 S., 5 Abb., geb. (ISBN: 978-3-7995-0897-1, Preis: 29,90 €).

Dieser Band dokumentiert einen Anfang Oktober 2010 am Historischen Institut der Universität Bern abgehaltenen Workshop, dessen Teilnehmer es sich zur Aufgabe gemacht hatten, Möglichkeiten und Grenzen des derzeit in den Geschichtswissenschaften beliebten Paradigmas des „Netzwerkes“ im Spiegel eigener Forschungsvorhaben zu beleuchten. Ganz besonders störte die Herausgeberinnen, wie man der Einleitung (S. 7-15) entnehmen kann, neben einem „gewisse[n] Unbehagen [...] angesichts des geradezu ungeheuren Erfolgs des Netzwerkparadigmas“ (S. 7, vgl. S. 10), eine von ihnen ausgemachte „positive Grundstimmung“ (S. 8) bei der Anwendungsbezogene Rekonstruktion von „Netzwerken“ in geschichtswissenschaftlichen Arbeiten, welche Austauschprozesse oder Funktionen der Konfliktvermeidung impliziere sowie negative Aspekte wie Filz und Korruption ausblenden würde. Nicht zu Unrecht wird der oft sorglose Umgang mit dem Begriff des Netzwerks angesprochen, der nicht selten beeindruckende Grafiken mit doch sehr begrenzter Aussagekraft hervorbringt. Damit kann die Stoßrichtung der Kritik allerdings kaum gegen jene Historiker gerichtet sein, die sich der begrifflich klaren wie methodisch präzisen quantitativen Netzwerkanalyse bedienen (z. B. Robert Gramsch oder Mike Burkhardt). Warum kein Vertreter dieser Richtung in diesem Band zur Sprache kommt, ist daher durchaus verwunderlich. Dass auf Beiträge aus der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte bewusst verzichtet wurde, da dieser Bereich bereits „gut erforscht“ sei (S. 11), dürfte in dieser apodiktischen Zuspitzung wohl kaum stimmen. Zeitlich entfallen die Aufsätze auf das Spätmittelalter, räumlich mehrheitlich auf die Schweiz und Italien. Abgerundet wird der Band durch eine Zusammenfassung von CHRISTIAN HESSE, unter dessen Ägide die Veranstaltung stattfand (S. 259-269). Auf ein Orts- oder Personenregister wurde leider verzichtet.

Die ersten drei Beiträge bieten gewissermaßen einen methodischen Einstieg ins Thema. Wenn KERSTIN HITZBLECK („Verflochten, vernetzt, verheddert? Überlegun-